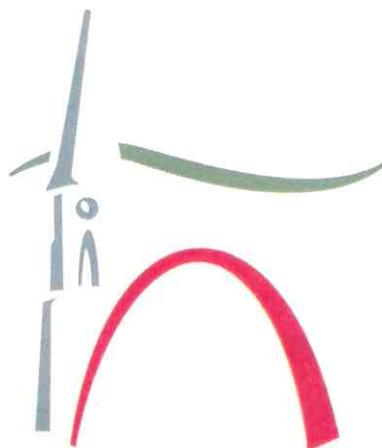


ENERGIE

EINSPARFÖRDERPROGRAMM

2019



STADT KEMNATH
TOR ZUR OBERPFALZ

Richtlinien, Stand 01.07.2019
www.kemnath.de

ENERGIEEINSPARFÖRDERPROGRAMM der Stadt Kemnath

mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Steigerung der Energieeffizienz, dem Einsatz von regenerativen Energien bei bestehenden privaten Wohnhäusern und der innovativen Nutzung erneuerbarer Energien.

Richtlinien:

1. Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln (25.000,00 €/Jahr) möglichst große Energieeinspareffekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Kemnather Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, der Steigerung der Energieeffizienz, dem Einsatz von regenerativen Energien bei bestehenden privaten Wohnhäusern und der innovativen Nutzung erneuerbarer Energien zu geben.

2. Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Gebiet der Stadt Kemnath gefördert.

Insgesamt sind 5 Maßnahmen nach diesem Programm förderfähig:

- Solarthermie-Anlagen
- Heizungserneuerung
- Energiespeicher für Photovoltaikanlagen
- Photovoltaik und Elektromobilität
- energieeffiziente Haushaltsgeräte

3. Antragstellung und Nachweispflicht

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Kemnath bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Stadt Kemnath (www.kemnath.de) oder bei der Bauverwaltung im Rathaus.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte und Gebäude, die sich im Stadtgebiet der Stadt Kemnath befinden und tatsächlich bewohnt sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.

Die Durchführung der Maßnahmen muss 6 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Die Unterlagen erhalten Sie, wie auch die Anträge, als Download oder im Rathaus. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat bzw. ein beschließender Ausschuss.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Solarthermie-Anlagen (Zusatzförderung zum BAFA-Programm)

Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Brennstoffverbrauchs durch die Installation von Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

Als Zusatzheizung kann mit einer Solarthermie-Anlage bis zu 25 % - 30 % an Heizenergie eingespart werden. Die Einsparung ist von der Dachform und -ausrichtung, der geographischen Lage sowie den Dämmeigenschaften des Gebäudes abhängig. Grundsätzlich wird für diese Technik ein Pufferspeicher benötigt, in dem das Heizwasser zwischengespeichert werden kann.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert werden neue, marktübliche und dem Stand der Technik entsprechende solarthermische Anlagen zur Trinkwassererwärmung (nicht zur Schwimmbadheizung) mit oder ohne Heizungsunterstützung für bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser. Der Zuschuss beträgt einmalig 50,00 €/m² Bruttokollektorfläche, max. jedoch 750,00 €.

Ausschließlich für Trinkwassererwärmung kann pro Person im Haushalt mit ca. 1 - 1,25 m² Kollektorfläche gerechnet werden. Mit Heizungsunterstützung ist für ein Einfamilienhaus mit einer Kollektorfläche von insgesamt ca. 15 m² auszugehen.

Förderhöhe	50,00 €/m ² , max. 750,00 €
Unterlagen Antragsstellung	Antrag auf Förderung „Solarthermie-Anlagen“ Kostenvoranschlag
Unterlagen zur Auszahlung	Auszahlungsantrag „Solarthermie-Anlagen“ mit Bestätigung des Fachbetriebs; Kopie der Rechnung

**4.2. Heizungserneuerung/Umstellung auf Biomasse oder Wärmepumpe, Einbindung Mini-KWK-Anlagen
(Zusatzförderung zum BAFA-Programm, KfW-Programm 430 Einzelmaßnahmen oder Heizungspaket)**

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Energieeffizienz bei der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser verbunden mit der Umstellung der Heizungsanlage auf Biomasse oder Wärmepumpe bzw. auch die Einbindung von Mini-KWK-Anlagen in bestehenden Heizungsanlagen.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

In Kombination mit dem BAFA - Förderprogramm, begrenzt auf 7,5 % der Kosten, max. jedoch 750 € für Umstellung auf Biomasseanlagen (Pelletts, Hackschnitzel, Stückholz) bis 100 kW oder bei Umstellung auf Wärmepumpen bis 100 kW, Einbau von Mini-KWK-Anlagen bis 20 kWel.

Förderhöhe	7,5 % der Kosten, max. 750,00 €
Unterlagen Antragsstellung	Antrag auf Förderung „Heizungserneuerung“ Kostenvoranschlag
Unterlagen zur Auszahlung	Auszahlungsantrag „Solarthermie-Anlagen“ mit Bestätigung des Fachbetriebs; Kopie der Rechnung

4.3 Photovoltaik und Energiespeicher

Ziel ist es, den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom in den Haushalten der Stadt Kemnath zu steigern. Auf diesem Wege kann der Bezug von nicht regenerativem Netzstrom reduziert und somit der regenerative Anteil erhöht werden. Je nach Einspeisevergütung der Anlage kann der eigenverbraachte Strom somit günstiger als der allgemeine Netzstrom produziert und verbraucht werden. Gefördert wird daher die Anschaffung eines eigenen Stromspeichers zu einer noch zu errichtenden, oder einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage (Nachrüstung).

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert wird die Anschaffung eines Energiespeichers im Zuge einer Neuanlage, bzw. die Speichernachrüstung für PV Anlagen bis zu 6 Monaten nach Inbetriebnahme. Ebenfalls gefördert werden PV-Anlagen, die Aufgrund Ihres Alters (Zeitpunkt der Inbetriebnahme ≥ 20 Jahre) nicht mehr über das EEG gefördert werden und somit als reine Eigenverbrauchsanlagen genutzt werden.

Das zu errichtende System muss über eine intelligente Verbrauchsregelung (Steuerungstechnik) verfügen. Nur mit Hilfe dieser Technik ist es möglich, den optimalen Eigenverbrauch zu steuern und auf den selbsterzeugten Photovoltaikstrom abzustimmen (Smart Home).

Zusätzlich muss ein Eigenverbrauchszähler für Photovoltaikstrom installiert werden.

Die Installation der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb im Umkreis von 20 km durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für das Energiespeichersystem.

Der Energiespeicher muss sich nach Abschluss der Maßnahme im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nicht zusätzlich durch die Stadt Kemnath gefördert.

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Förderhöhe	10 € je 0,1 kW installierter Spitzenleistung, maximal 1000 €
Unterlagen Antragsstellung	Antrag auf Förderung „Photovoltaik und Energiespeicher“ Kostenvoranschlag; Nachweis über das Datum der Inbetriebnahme (Bestandsanlagen)
Unterlagen zur Auszahlung	Auszahlungsantrag „Photovoltaik und Energiespeicher“ mit Bestätigung des Fachbetriebs, Installation eines Energiespeichers mit Verbrauchsregler zur Nutzung des solaren Eigenstroms; Kopie der Rechnung

4.4 Photovoltaik und Elektromobilität

Ziel ist es, den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom und somit den Ausbau der Elektromobilität im Stadtgebiet Kemnath zu steigern. Gefördert wird daher die Errichtung einer eigenen Ladestation für Elektroautos, wenn diese mit einer bestehenden oder noch zu errichtenden Photovoltaikanlage kombiniert wird.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Die zu errichtende Ladestation muss über eine intelligente Verbrauchsregelung (Steuerungstechnik) verfügen. Nur mit Hilfe dieser Technik ist es möglich, die Ladung des Elektrofahrzeuges automatisch auf den selbsterzeugten Photovoltaikstrom abzustimmen.

Zusätzlich muss ein Eigenverbrauchszähler für Photovoltaikstrom installiert werden.

Die Installation der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler darf nur durch einen Fachbetrieb im Umkreis von 20 km durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Ladestation mit Verbrauchsregler.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nicht zusätzlich durch die Stadt Kemnath gefördert.

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Förderhöhe	25 % der Anschaffungskosten der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler, maximal 500 €
Unterlagen Antragsstellung	Antrag auf Förderung „Photovoltaik und Elektromobilität“ Kostenvoranschlag
Unterlagen zur Auszahlung	Auszahlungsantrag „Photovoltaik und Elektromobilität“ mit Bestätigung des Fachbetriebs, Kopie der Rechnung

4.5 Energieeffiziente Haushaltsgeräte

Neue, hocheffiziente Haushaltsgeräte liefern einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und somit zum Klimaschutz.

Alte, ineffiziente Geräte, verbrauchen oftmals ein Vielfaches an Energie gegenüber modernen, hocheffizienten Endgeräten. Zwar haben solche Geräte meist einen höheren Anschaffungspreis, der Verbraucher profitiert hier aber vor allem durch die eingesparten jährlichen Betriebskosten (Strom und Wasser). Diese Einsparung liegt in der Regel nach wenigen Jahren um ein vielfaches über dem höheren Kaufpreis.

Gefördert wird daher der Austausch eines Altgerätes durch die Anschaffung eines neuen energieeffizienten Haushaltgerätes durch einen Fixbetrag.

Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert werden neue hocheffiziente Haushaltsgeräte mit der aktuell höchsten Effizienzklasse.

Art des Gerätes		Effizienzklasse
1.	Kühlschrank	A +++
2.	Kühl-/Gefrierkombinationen	A +++
3.	Gefrierschrank/ -truhe	A +++
4.	Waschmaschine	A +++
5.	Wäschetrockner	A +++
6.	Spülmaschine	A +++
7.	Elektroherd	A
8.	Induktionsherd	A

Für die Geräte der Ziffern 1 - 6 können Sie die derzeit jeweils energieeffizientesten Modelle in der Broschüre: „besonders sparsame Haushaltsgeräte 2016/2017“ der Verbraucherzentrale Energieberatung entnehmen. Diese Broschüre ist online erhältlich. Bitte beachten Sie hierbei,

dass diese Broschüre nicht durch die Stadt Kemnath erstellt wurde. Es kann daher keine Garantie auf Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit erbracht werden. Sie dient lediglich als Hilfestellung und Leitfaden.

Besonders effiziente Geräte sind nach der Einstufung des Europäischen Energieeffizienzlabels A +++ ausgezeichnet. In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass in einer Untergruppe kein besonders sparsames Gerät verfügbar ist (z.B. Einbau-Unterbaugeräte). Hier wird die Förderung für ein Gerät mit der nächsten, am Markt verfügbaren Einstufung (z.B. A++, besonders sparsam), ausbezahlt. Dieses Prinzip findet auch bei solchen Geräten Anwendung, die mit den benötigten Abmaßen nicht in der höchsten Einstufung erhältlich sind.

Voraussetzung zur Auszahlung der Förderung ist der Nachweis der Entsorgung des Altgerätes, sowie ein Nachweis über den Kauf eines entsprechenden Neugerätes.

Der Entsorgungsnachweis kann auch durch einen Elektrofachbetrieb ausgefüllt werden, der bei Auslieferung eines Neugerätes das Altgerät zur Entsorgung mitnimmt.

Pro Haushalt und Gerät kann nur ein Antrag gestellt werden.

Förderhöhe	Fixbetrag i.H.v. 75 € ,
Unterlagen Antragsstellung und Auszahlung	Antrag auf Förderung „energieeffiziente Haushaltsgeräte“ Nachweis über die Entsorgung eines Altgerätes

5. Umfang der Förderung/Zuwendungsempfänger

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4. angegeben.
- 5.2. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Eine Förderung durch die Stadt Kemnath ist nur möglich, wenn die Ausführung/Anschaffung durch/bei einem Fachbetrieb im Umkreis von max. 20 km erfolgt.
- 5.4. Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Stadtgebiets Kemnath sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber

einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Antragsberechtigt für eine Maßnahme nach 4.5 sind ausschließlich natürliche Personen, die Ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Kemnath haben. Pro Haushalt kann nur ein Antrag pro Geräteart gestellt werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten oder Beschaffung sind folgende Unterlagen bei der Stadt Kemnath (Bauamt) einzureichen:
- ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
 - Kopie der Abschlussrechnung
 - sämtliche geforderte Nachweise

Für Maßnahmen nach 4.5 (Energieeffiziente Haushaltsgeräte) ist nach Anschaffung ein Antrag auf Förderung „energieeffiziente Haushaltsgeräte“ mit dem Nachweis über die Entsorgung eines Altgerätes vorzulegen.

- 6.2. Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Stadt Kemnath nochmals geprüft und der Zuschussbetrag ausbezahlt.
- 6.3. Die Unterlagen müssen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bei der Stadt Kemnath eingegangen sein. Später eingereichte Unterlagen können im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- 6.4. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

7. Allgemeine Regelungen

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Stadt Kemnath ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt Kemnath auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

- 7.4. Die Stadt Kemnath behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Stadt Kemnath kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2019 in Kraft und sind zunächst für zwei Jahre, also bis zum 30.06.2021 befristet.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 25.000,00 € pro Jahr.

Die Stadt Kemnath behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

9. Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus, bei Herrn Roland Sächerl, Bauverwaltung, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, Tel. 09642/707-742, Email roland.saecherl@kemnath.de.

Kemnath, 01.07.2019

Werner Nickl
Erster Bürgermeister



